

BO-Nr. 1428 – 16.03.2023

PfReg. H 5.2 e

Orgelpflegeverträge

Hiermit werden die durch Erlass Nr. 1019 (KABl. 2020, Nr. 5, S. 150) am 15.04.2020 letztmals erhöhten **Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln** mit Wirkung vom 01.05.2023 erhöht:

I.

Für eine Wartung mit Hauptstimmung:

- a) Grundpreis
204,00 € (zzgl. MwSt.)
- b) Preis je zu stimmendem Register
38,00 € (zzgl. MwSt.)
- c) Preis je zu stimmender Extension
19,00 € (zzgl. MwSt.)
- d) Zuschlag bei mehrchörigen Registern
38,00 € (zzgl. MwSt.)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:

- 1- bis 2-chörig einfacher Zuschlag
- 3- bis 4-chörig zweifacher Zuschlag
- 4- bis 6-chörig dreifacher Zuschlag

II.

Für eine Wartung mit Teilstimmung:

- a) Grundpreis
204,00 € (zzgl. MwSt.)
- b) Preis je zu stimmendem Register
19,00 € (zzgl. MwSt.)
- c) Preis je zu stimmender Extension
9,50 € (zzgl. MwSt.)
- d) Zuschlag bei mehrchörigen Registern
19,00 € (zzgl. MwSt.)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Zuschläge für mehrchörige Register werden wie folgt berechnet:

- 1- bis 2-chörig einfacher Zuschlag
- 3- bis 4-chörig zweifacher Zuschlag
- 4- bis 6-chörig dreifacher Zuschlag

III.

Teilstimmungen, die auf Anforderung der Kirchengemeinde zusätzlich erfolgen, werden nach Aufwand abgerechnet.

Die neuen Richtsätze gelten für Orgelpflegeverträge, die ab dem 1. Mai 2023 geschlossen sind.

Die am 1. Mai 2023 bereits bestehenden Pflegeverträge und deren Preise behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Eine automatische Erhöhung erfolgt nicht.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Orgelpflegevertragsmusters kann jedoch jeder Vertragspartner eine Anpassung ver-

langen, sofern die tariflichen Löhne – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung – um mehr als 5 % gestiegen sind. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

Auf die beiden Vertragspartnern zustehende Kündigungsmöglichkeit bestehender Verträge mit einer Vertragsdauer von über zwei Jahren gemäß § 11 des Orgelpflegevertragsmusters wird ergänzend hingewiesen.

Voraussetzung für diese Richtsätze ist, dass die Kirchengemeinde dem Orgelbauer während seiner Arbeit einen Tastenhalter zur Verfügung stellt und dass in den genannten Sätzen alle Unkosten der Orgelbaufirma (auch Fahrtkosten und Verpflegung) inbegriffen sind.

Kann die Gemeinde keinen Tastenhalter zur Verfügung stellen, darf die Orgelbaufirma eine Pauschale für die Nutzung eines Orgamates in Rechnung stellen. Die Höhe der Pauschale ist im Orgelpflegevertrag festzulegen.

Zum Vertragsabschluss soll das **aktuelle** diözesaneigene Formular verwendet und dem Bischöflichen Ordinariat in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der aktuelle und ausfüllbare Orgelpflegevertrag steht auf der Homepage des Amtes für Kirchenmusik als ausfüllbare PDF-Datei zum Download bereit.

amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Orgel/Orgelpflege/

Stellt eine Orgelbaufirma abweichende Bedingungen, so bedarf dies einer Begründung (siehe o.g. Formular § 9) und der besonderen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

Rottenburg a. N., den 20. April 2023

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar